

Karolin Nilüfer Engl

Der urheberrechtliche Schutz des Filmwerks in Deutschland und der Türkei

Vom Recht zur Verfilmung bis zur Herstellung der Privatkopie



PETER LANG

Einleitung

„Warum Filme machen? Ich empfinde, wie gesagt, die Welt als eine große Tragödie – ohne Humor wäre sie nicht zu ertragen. Im Kino können wir lachen, über was man sonst nicht lacht. Wir können Leben leben, die wir nicht gelebt haben und nie leben werden. Wir können durch die Lupe des Films Dinge verstehen, die wir sonst nicht verstehen würden. Und wir können Utopien bauen, uns eine bessere Welt vorstellen. Was man sich nicht vorstellen kann, wird auch nie passieren. And last but not least ist Filmemachen ein Handwerk. Der Mensch lebt nicht vom Brot allein, Geschichten sind doch wie ein Grundnahrungsmittel, zumindest für den Kopf, das Herz und die Seele. Die einen backen Brötchen, andere machen Filme...“¹

Filme stellen ein bedeutendes Kulturgut sowohl für die deutsche als auch für die türkische Gesellschaft dar. Aufgabe des deutschen und des türkischen Urheberrechts ist es, den Schutz des Filmwerks und seiner Urheber zu gewährleisten. Ziel der Arbeit wird es sein herauszufinden, ob dies dem deutschen und dem türkischen Urheberrecht nach aktueller Gesetzeslage gelingt, oder ob es im Interesse der Urheber weiterer Novellierungen bedarf.

Im ersten Kapitel gilt es zunächst zu klären, welche Voraussetzungen ein Film sowohl nach deutschem als auch nach türkischem Recht erfüllen muss, um als Werk schutzfähig im Sinne des Urheberrechts zu sein. Als Filmwerke kommen hierbei nicht nur Spielfilme, sondern auch Dokumentarfilme, Aufzeichnungen, computeranimierte Filme, Tages- oder Wochenschauen, Fernsehshowformate und Computerspiele in Betracht. Es ist zu prüfen, welche dieser Filme die Anforderungen, die an ein Filmwerk gestellt werden, nach dem jeweiligen Rechtssystem erfüllen.

An der Herstellung eines Films ist eine Vielzahl von Personen beteiligt, etwa der Regisseur, der Kameramann, Cutter, Mischtionmeister, Drehbuchautor und der Musikkomponist. Im Zweiten Kapitel wird erörtert, bei welchen dieser Personen es sich um Urheber im Sinne des deutschen und des türkischen Urheberrechts handelt. Hierbei wird der Schwerpunkt auf zwei relevante Diskussionspunkte gesetzt.

1 Stöhr in: Ottersbach/Schadt, Regiebekenntnisse, S. 203.

Im deutschen Recht ist sich die Rechtsliteratur uneinig, ob auch Urheber eigens für den Film geschaffener Werke, wie Drehbuchautor und Musikkomponist, als Urheber des Filmwerks in Betracht kommen. Demgegenüber ist im türkischen Recht genau festgelegt, welche Personen Urheber eines Filmwerkes sind, jedoch ist umstritten, wie die Gemeinschaft dieser Urheber zu beurteilen ist. Diese Diskussionen werden ausführlich im zweiten Kapitel dargelegt.

Im dritten Kapitel wird kurz die Entstehung des Urheberrechtsschutzes nach deutschem und nach türkischem Recht dargestellt.

Für die Herstellung eines Films ist neben den Urhebern des Filmwerkes außerdem der Filmhersteller von zentraler Bedeutung. Im vierten Kapitel wird zunächst der Begriff des Filmherstellers nach deutschem und nach türkischem Recht erörtert. Es wird der Filmhersteller als Inhaber der von den Urhebern abgeleiteten Rechte und als Inhaber seines originären Leistungsschutzrechts bzw. verbundenen Rechts dargestellt. Hierzu wird zunächst ausgeführt, welche Rechte den Urhebern zustehen. Im Anschluss ist zu erörtern, wie die Rechtseinräumung an den Filmhersteller erfolgt. Im deutschen Recht sind hierbei die Vermutungsregelungen der §§ 88, 89 UrhG darzustellen. Im türkischen Recht bedarf die Entwicklung der Vorschriften zum Filmhersteller einer genauen Betrachtung, da dieser bis zum Jahre 1995 noch als Urheber galt. Es ist zu prüfen, ob nach türkischem Recht Vermutungsregelungen in Betracht kommen, oder ob die Rechtseinräumung nach den allgemeinen Vorschriften erfolgt. Außerdem wird das originäre Leistungsschutzrecht des Filmherstellers gem. § 94 UrhG bzw. das verbundene Recht gem. Art. 80 Nr. 2 FSEK („Fikir Ve Sanat Eserleri Kanunu“) dargestellt. Besonders ausführlich ist hierbei die Voraussetzung zu diskutieren, dass die Entstehung des verwandten Rechts gem. Art. 80 Nr. 2 FSEK von der Zustimmung des Urhebers abhängig ist. Durch das gesamte Kapitel zieht sich die Frage, wie das Verhältnis zwischen den Urhebern und dem Filmhersteller nach aktueller Gesetzeslage zu beurteilen ist, und ob die Position des Filmherstellers gegenüber den Urhebern einer Stärkung oder einer Schwächung bedarf.

Die technischen Neuentwicklungen sind für das Urheberrecht von großer Bedeutung. Jedem Dritten, der im Besitz eines Computers ist, ist es möglich, originalgetreue Vervielfältigungen von DVDs und CDs herzustellen und kostenlos Filme und Musik aus dem Internet herunterzuladen. Werden die Vervielfältigungen jedoch zum privaten Gebrauch hergestellt, stellt sich die Frage, ob das Verhalten der privaten Nutzer gem. den Schrankenregelungen als zulässig zu beurteilen ist, oder im Interesse der Rechteinhaber einer Einschränkung bedarf. Gegenstand des fünften Kapitels ist die Erörterung dieser Frage. Im deutschen Recht wird hierzu § 53 Abs. 1 UrhG erörtert, der wichtige Änderungen im Rahmen der Umsetzung

der Informationsrichtlinie² in das deutsche Recht erfahren hat. Die Umsetzung erfolgte in „zwei Körben“, nämlich durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10.09.2003 („Erster Korb“)³ und durch das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 26.10.2007 („Zweiter Korb“)⁴. Diese Änderungen werden detailliert dargelegt. Im türkischen Recht ist die Vorschrift des Art. 38 Abs. 1 FSEK von Bedeutung, die die Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch regelt. Zum Schutze der Interessen der Rechteinhaber ist sowohl in das deutsche (§§ 95 a ff UrhG) als auch in das türkische Recht (Zusatzart. 4 FSEK) eine Vorschrift eingefügt worden, die die Umgehung von Schutzmaßnahmen, die der Rechteinhaber zum Schutz seiner Werke vor Vervielfältigungen und dergleichen anwendet, verbietet. Es wird dargelegt, in welchem Verhältnis diese Vorschrift zu der Privatkopie steht. Im türkischen Recht liegt der Schwerpunkt der Erörterungen jedoch nicht auf der Problematik der Privatkopie, sondern der Bekämpfung der Raubkopien, die den Hauptgegenstand gesetzgeberischer Verfahren in der Türkei dargestellt hat. Die Vorschrift des Art. 81 FSEK hat relevante Änderungen im Jahre 2001 durch das Gesetz Nr. 4630,⁵ im Jahre 2004 durch das Gesetz Nr. 5101⁶ und zuletzt durch das Gesetz Nr. 5728⁷ im Jahre 2008 erfahren, die im Einzelnen im fünften Kapitel dargelegt werden.

Abschließend werden die einzelnen Erörterungen zusammengefasst und eine Prognose über zukünftige Entwicklungen des Films und damit einhergehende notwendige Anpassungen des Urheberrechts gestellt.

2 Richtlinie 2001/29/EG v. 22.05.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft.

3 BGBl. 2003 Teil I, S. 1774.

4 BGBl. 2007 Teil I, S. 2513.

5 Resmi Gazete, 03.03.2001, mükerren 24335.

6 Resmi Gazete, 12.03.2004, 25400.

7 Resmi Gazete, 23.01.2008, 26781.